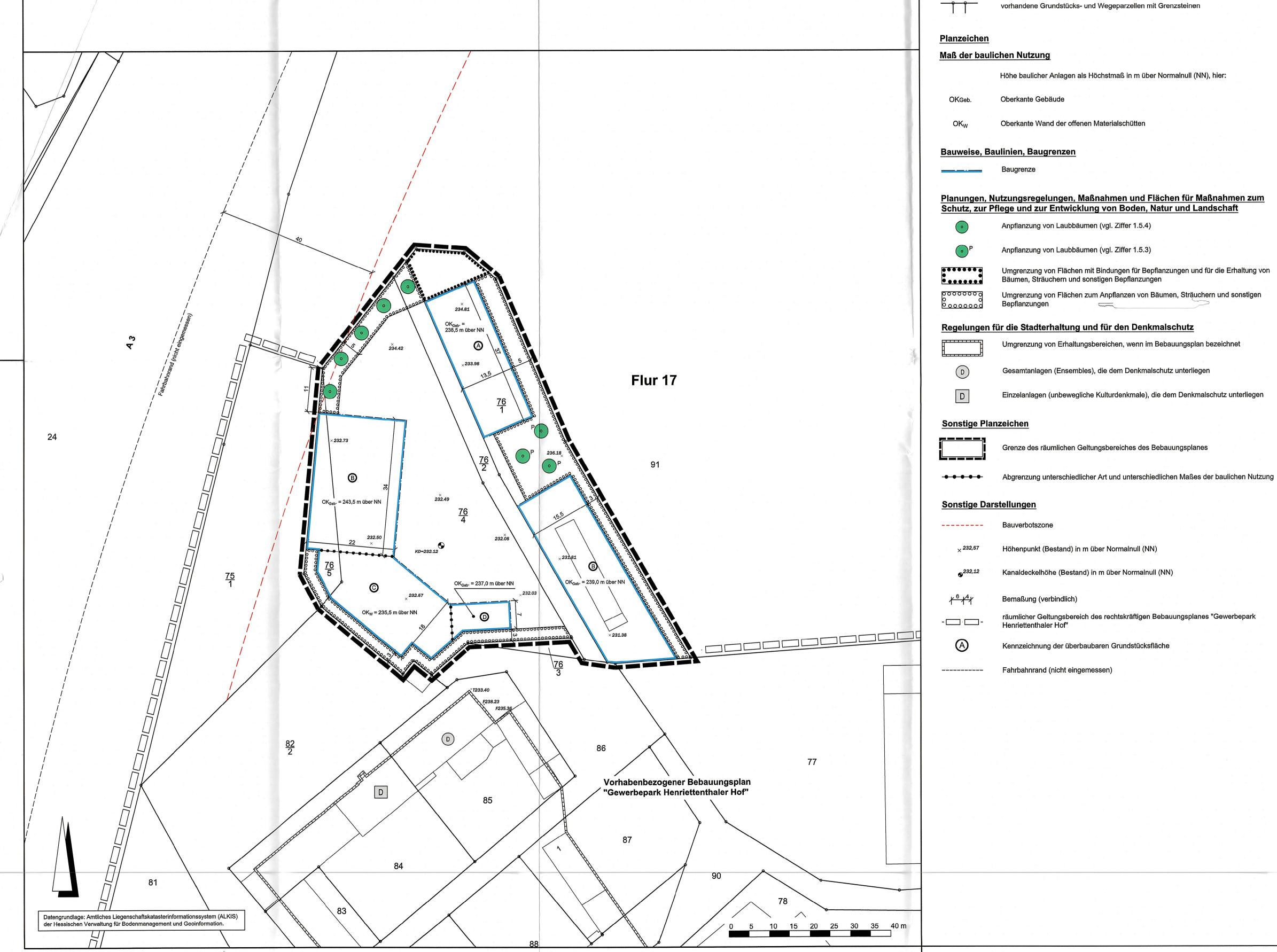
Stadt Idstein, Stadtteil Wörsdorf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gewerbepark Henriettenthaler Hof" 2. Änderung



Textliche Festsetzungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert

Planzeichenverordnung 1990 (Planz V90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786),

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Normalnull (NN), hier:

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

räumlicher Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Gewerbepark

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet

Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Höhenpunkt (Bestand) in m über Normalnull (NN)

Bemaßung (verbindlich)

Henriettenthaler Hof"

Fahrbahnrand (nicht eingemessen)

Kanaldeckelhöhe (Bestand) in m über Normalnull (NN)

Kennzeichnung der überbaubaren Grundstücksfläche

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),

Flurstücksnummer

Oberkante Gebäude

Oberkante Wand der offenen Materialschütten

Anpflanzung von Laubbäumen (vgl. Ziffer 1.5.4)

Anpflanzung von Laubbäumen (vgl. Ziffer 1.5.3)

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

03.06, 2020 (GVBI, S. 378).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellun

1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 1 BauGB:

1.1.1 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung A sind Pkw-Garagen sowie

überdachte Pkw-Stellplätze (Pkw-Carports) zulässig. 1.1.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung B sind Fahrzeug-, Maschinen-

1.1.3 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung C sind offene Materialschütten

1.1.4 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung D ist ein Büro- und

Verwaltungsgebäude zulässig.

1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO:

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das gesamte Plangebiet wird auf 0,6 festgesetzt.

und Lagerhallen sowie überdachte Kfz-Stellplätze (Kfz-Carports) zulässig.

1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO:

Die in den Festsetzungen 1.1.1 bis 1.1.4 genannten Nutzungen zugehörigen Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sowie Pkw-Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Abstandsbestimmungen der Landesbauordnung sind einzuhalten. Durch Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO und Pkw-Stellplätze darf eine GRZ=0,8 für das gesamte Plangebiet nicht überschritten werden.

1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr.

1.4.1 Pkw-Stellplätze sowie Gehwege auf den privaten Grundstücken sind als wassergebundene Deckschicht, weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Rassengittersteine, Schotter, Schotterrasen oder Poren-/Drainagepflaster zu befestigen.

1.4.2 Die wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte des Haussperlings ist durch das Anbringen von drei

geeigneten Kolonienistkästen für Sperlinge an Gebäuden im Plangebiet auszugleichen und 1.5 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für

Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß §

1.5.1 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung A sind Flachdächer in mindestens extensiver Form mit Wildgräsern und Wildkräutern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 0,10 m betragen.

1.5.2 Innerhalb der Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Strauchecke, bestehend aus einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern der nachfolgenden Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

(Heimische Sträucher, Mindestpflanzqualität. Str., v., 100-150 cm)

- Kornelkirsche Cornus mas - Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana - Echter Faulbaum Frangula alnus

9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB:

- Pfaffenhütchen Euonymus europaea Gewöhnlicher Liguster Ligustrum vulgare - Heckenkirsche Lonicera xylosteum - Hunds-Rose Rosa canina Sambucus nigra u. racemosa - Holunder - Gewöhnlicher Schneeball Virburnum opulus

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

1.5.3 Je Baumsymbol (Kennzeichnung P) in der Planzeichnung ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum der nachfolgenden Artenliste anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang des Laubbaumes ist dieser artgleich zu ersetzen.

(Bäume, Mindestpflanzqualität: 5xv., m.B., STU 35 - 40 cm)

Carpinus betulus - Walnuss Juglans regia - Traubeneiche Quercus petraea - Stieleiche Quercus robur - Winter-Linde Tilia cordata - Sommer-Linde Tilia platyphyllos

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen. 1.5.4 Je Baumsymbol (ohne Kennzeichnung) ist ein hochstämmiger Obst- oder Nussbaum der nachfolgenden Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen, Ausfälle sind zu ersetzen.

(Hochstämme, Mindestpflanzqualität: 3xv., m.B., STU 12 - 14 cm)

- Kultur-Apfel Malus domestica Prunus avium Vogelkirsche Prunus cerasus - Sauerkirsche Pyrus communis Sorbus domestica

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

1.5.5 Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vorhandenen Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten. Standortfremde Nadelgehölze sind zu entfernen und durch standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu ersetzen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrifter

2.1 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO:

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung A sind Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von max. 0,5 m² zulässig. Innerhalb der südöstlichen überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung B sind Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von max. 0,5 m² und innerhalb der westlichen überbaubaren Grundstücksfläche mit der Kennzeichnung B sind Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von max. 3,0 m² zulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit der Kennzeichnung D sind Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von max. 1,0 m² zulässig. Die Werbeanlagen dürfen die zulässige Oberkante Gebäude nicht überschreiten. Lichtwerbung in Form von Blink-, Lauf- und Wechsellichtern ist unzulässig. Freistehende Fahnenmaste und freistehende Werbeanlagen (Pylone, Stelen) sind unzulässig. Werbeanlagen (einschl. Fahnen und Pylonen) auf Dachflächen sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Bauverbotszone und Baubeschränkungszone

3.1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längs der Bundesfernstraßen nicht

1.Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, 2.bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder

mittelbar angeschlossen werden sollen. Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

3.1.2 Gemäß § 9 Abs. 2 (FStrG)

Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, 2.bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden

1.bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der

Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der

Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet,

Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

3.2 Denkmalschutz

3.2.1 Angrenzend zum Plangebiet befindet sich das Hofgut Henriettenthal, das sich als vierseitig geschlossene Hofanlage mit zwei gegenüberliegenden Toren darstellt und als Gesamtanlage (Ensembles) dem Denkmalschutz unterliegt. Das Herrenhaus unterliegt als Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal) dem Denkmalschutz. Auf die sich aus diesen Rahmenbedingungen ergebende Notwendigkeit einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung von Bauvorhaben wird verwiesen. Dies gilt auch bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben nach § 64 Hessischer Bauordnung

3.2.2 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht

3.5 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind die folgenden Punkte zu beachten:

a.Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

b.Bestandsgebäude sind vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind. c.Gehölzrückschnitte und -rodungen sind außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. d.Baumhöhlen und Gebäude sind vor Beginn von Rodungs- oder Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit

(01.03. bis 30.09.) auf überwinternde Arten zu überprüfen. e.Rodungen von Höhlenbäumen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeit (01.05. bis 31.07.) durchzuführen und durch eine qualifizierte Person zu begleiter

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

3.6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden als Ausgleich die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden insgesamt 36.000 Biotopwertpunkte aus dem Ökokonto des Landes Hessen, Hessenforst Weilmünster (Staatswald Abt.121A1, Gemarkung Dauborn, Flur 60, Flurstück 25/0)



Verfahrensvermerke:

bekanntgemacht am

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 25.11.2019 10.01.2020 bis einschließlich

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-13.10.2020 kanntgemacht am

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom

§ 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenver-

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Idsteiner Zeitung.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in 22.06.2022 Kraft getreten am:

08.11.2018

15.11.2019

15.11.2019

26.10.2020

27.11.2020

23.09.2021

lanungsbüro Fischer, Im Nordpark 1, 35435 Wettenberg, Tel. 0641 98441-22 Stadt Idstein, Stadtteil Wörsdorf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Gewerbepark Henriettenthaler Hof" 2. Änderung

Stand: 05.11.2019 25.05.2020 Bearbeiter: Roeßing CAD: Roeßing Maßstab: 1:500